

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sibenzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

werden / oder so er das Interesse nicht gebührlich bezahlte / der Schulder die Abnutzung des Pfands abrechnen solle / und was dergleichen mehr seyn mag / Solches alles wollen Wir unverbotten haben. Andere Geding aber und Pacta, die unziemlich / und insonderheit / da abgeredt und bedinget würde / daß wo die Schuld zu bestimmter Zeit nicht wider abgelegt / oder der Schuldner das Pfand nicht mehr an sich lösen köndte / daß alsdann das verpfändte oder eingesezte Gut / wann es gleich die Schuld am Werth weit übertrefse / des Schuldherm eigen seyn und bleiben solte / Wollen Wir hiemit vor unkräftig und ungültig erkläret / auch die jenige / so eine solche und dergleichen unziemliche Bedingungen auffrichten / mit gebührender Straff anzusehen / Uns vorbehalten haben.

§. IX.

Weiters / da sich zu trüge / daß einer / so allbereit dem andern etwas verschriben / es seye um Schulden / Gültten oder andere Sachen / und aber sein Uberbesserung noch weiter verpfänden wolte / dem soll solches auff vorgehende Gerichtliche Erkandtnus jedes Orts / jedoch / daß er die erste Verpfändung nicht verschweige / zugelassen / dann wann er solche vorsezlicher / gefährlicher weiß verschweigen thäte / soll er an Leib / Ehr oder Gut / je nach gestalt der Sachen / unnachlässig gestrafft werden.

Der Stillschweigende Titul.

Von Unterpfanden / so vermög der Rechten / stillschweigend geschehen / und zu Latein tacitæ Hypothecæ genannt werden.

S haben die gemeine beschribene Kayserliche Rechten verordnet / daß in gewissen Fällen etliche Ding zu Unterpfanden stillschweigend versezt seyn sollen / ob gleich zwischen den Contrahenten / einige Conventi- on, Abred und Vergleichung deswegen nicht vorgangen. Dann etlich / da einer auff ein Haus / Keller / Laden / Scheuren oder anders Gebäu etwas an Geld darleyhen thäte / ist vor solches daralesihen Geld / das Gebäu stillschweigend versezt / es seye gleich der Bau von neuem auffgericht / oder allein der alte verbessert

worden. Jedoch/ wann solch Geld/ auff den Bau/ darauff man es gelihen/ nit verwendet/ sondern darum ein ander Gut erkaufft worden/ hat der Leihet auff solchem erkaufften Gut/ seines dargelihenen Gelds kein stillschweigend Unterpfind/ Er hätte sich dann mit dem Schuldner/ dessen austruckenlich verglichen.

§. I.

Also/ welcher ein Haus/ Speicher/ Keller/ Laden/ Scheuren/ oder anders/ um einen jährlichen Zins bestehet/ was er für Hausraht/ oder andere fahrende Haab/ darein führet/ trägt oder bringt/ das alles ist dem jenigen/ der solch Haus/ Speicher/ Keller/ Laden oder Scheuren verlihen/ vor den Zins/ wie auch vor allen Schaden und Nachtheil/ der sich durch des Beständers Fahrlässigkeit und Verschulden zuträgt/ stillschweigend verpfändet und verhaftet.

§. II.

Gleicher gestalt/ da einer einem andern seine Feldgüter/ um einen jährlichen Pacht oder Zins verleihet/ sind die darauff wachsende Früchten/ umb solchen Pacht/ auch stillschweigend vermög der Rechten/ verpfändet/ welches ebner massen von den Bodenzinsen zu verstehen ist/ dann um solche dem Eigenthumbs- oder Grundsherrin/ alles das jenige/ was auff solchem Boden gebauet worden/ verhaftet wird.

§. III.

Weiters/ wann auch gleich in einem getroffenen Kauff/ kein austruckenlich Unterpfind verschriben wäre/ so ist doch ein weg wie den andern/ das verkauffte Gut/ es seye ligends oder fahrends/ dem Verkäuffer/ vermög dieses Unsers Landrechts/ so lang stillschweigend verpfändet und verhaftet/ bis der letzte Heller von dem Käuffer bezahlt wird.

§. IV.

Nicht weniger/ da jemand/ der sey gleich wer er wölle/ Uns/ als dem Lands-Fürsten/ oder Unsern Stifften/ Klöstern/ Armen-Kästen/ Spitälen/ Stätten/ Flecken/ Dörffern oder Gemeinden/ etwas/ es seye Schatzung/ Steuer/ Ungeld/ Zins/ Frevel/ auch sonst Geld/ Früchten/ Wein/ oder anders/ wie es Namen haben/ oder wo es immer herühren mag/ nichts angenommen/ und ohne allen Unterscheid/ schuldig wäre/ ist darum alles sein ligend und fahrend Gut stillschweigend verpfändet.

Welches

s. v.

Welches Wir auch/ von allen Unsern verzeichneten Dienern/ als Ambtleuthen/ Untervögten/ Landschreibern/ Burgvögten/ Kellern/ Schaffnern und andern dergleichen/ welche von Unsertwegen einzunehmen oder auszugeben befelcht/ oder sich dessen selbstn unterfangen/ verstanden haben wollen/ daß/ da sie in ihren Rechnungen und Recessen, etwas an Wein/ Frucht/ Geld oder andern schuldig verbleiben/ darsür all ihr Haab und Güter/ stillschweigend verhaftet seyen/ so lang und viel/ bis sie Uns den geringsten Heller gebührlichen ausgericht und bezahlt haben.

s. vi.

Und soll dise Unsere Gerechtsame/ die stillschweigende Unterpfand betreffend/ auff ihren Haaben und Gütern ihren Anfang bekommen/ so bald sie ihre anbefohlene Dienst beziehen und antretten/ und sich Unserer Gefällen/ Geld ic. mit oder ohne Befelch/ unternehmen.

s. vii.

Also ist auch des Manns Nahrung seiner Frauen/ für ihre Ehesteuer/ Erbgut/ Zubringens und Widerlage: Item/ alle der Eltern Güter den Kindern/ für ihre eigenthumliche Verfangenschaft/ darauff die Eltern den Beysig und Niessung haben/ desgleichen alle der Vormünder und Pfleger Haab und Güter ihren Pflögkindern und deroelben Erben/ ihrer Vormundschaft und Verwaltung halben/ von Anfang derselben stillschweigend verpfändet.

s. viii.

Und mögen die jenige Güter/ so austrücklich zu Unterpfanden eingesetzt und verschriben worden/ ohne die darauff stehende Beschwerung der Verpfändung/ nicht veräußert werden. Aber mit denen Gütern/ die stillschweigend verpfändet und verhaftet seyn/ hat es eben eine Gestalt/ wie mit Verpfändung aller Haab und Güter in gemein/ daß solche/ ohne Verhinderung und Einred des Schuldherin/ gar wol veräußert werden können/ es wäre dann ein Ehesteuerlich Gut/ oder würde ein Betrug darunter gesucht/ oder aber ein Arrest und Verbott darauff geschlagen worden.

Q 4

Der